

## Ehrverletzung

Eine Stadtilustrierte stellt einen heimischen Stadtverordneten und Bundestagsabgeordneten vor. Sie kritisiert die Rolle, die er in seiner Partei spielt, und weist auf mögliche Verstrickungen des Politikers bei der Vergabe von Bauaufträgen hin. Er sei ein Naturtrottel, der seine Eltern zu keinerlei Hoffnung berechtigte, und der schrecklichste Knallerbsenfabrikant, den es in der Geschichte seiner Partei jemals gegeben habe. Schließlich zitiert das Blatt einen nicht Mitbewerber der Zeitschrift legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Der Beitrag sei falsch und verleumderisch: Er erwecke beim Leser den Eindruck, der Betroffene habe illegale Spenden angenommen, Berichte gefälscht und Gelder zweckentfremdet. Die Stadtilustrierte beruft sich auf ein breites öffentliches Interesse, da der von ihr kritisierte Politiker politische und geschäftliche Interessen in höchst fragwürdiger Weise verknüpft habe. (1994)

Der Presserat erkennt in dem beanstandeten Text einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex, der unbegründete Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, als unanständig deklariert. Auch die Berufung auf einen anonymen Mann entlässt die Redaktion nicht aus der Verantwortung für den Inhalt des Zitats. Ebenso stellt die Bezeichnung »Naturtrottel« eine eindeutig ehrenrührige Verbalattacke dar. Behauptungen wie diese widersprechen somit den Regeln fairer und wahrheitsgemäßer Berichterstattung. Der Presserat beschließt den Fall mit einer nicht-öffentlichen Rüge. (B 94/94)

**Aktenzeichen:**B 94/94

**Veröffentlicht am:** 01.01.1994

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge